

Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.07.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Universität folgende Ordnung erlassen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungspunktzahl
- § 10 Zuteilung freier Studienplätze
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 15 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 16 Inkrafttreten

Anlage

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) ¹Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. ²Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. ³Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. ⁴Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) ¹Es können nur Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Zertifikatsstudienjahrs einen Bachelor of Music, Master of Music, ein entsprechendes Diplomzeugnis oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. ²Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) ¹Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu zahlen. ²Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung und wird über Kreditkarte (Inland und Ausland) oder per Rechnung (Inland) auf ein Konto der WWU eingezahlt. ³Ist die Einzahlung dort nicht nachzuweisen, ist eine Teilnahme an der Eignungsprüfung nicht möglich. ⁴Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. ⁵Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (5) ¹Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. ²Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. ³Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (6) ¹Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Einladung zur Eignungsprüfung. ²Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für ein Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist.
- (3) Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Soll eine Zusatzqualifikation erworben werden, muss der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (abgeschlossenes Niveau B2) erbracht werden bzw. die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Nach § 6 der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. ²Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. ³Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin/einem Professor und drei Dozentinnen/Dozenten. ²Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter des Hauptfaches sind

§ 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) ¹Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. ²Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) ¹Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. ²Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 8 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:
- | | |
|----------------|---|
| 25 – 22 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| 21 – 18 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
| 17 – 8 Punkte | = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht |
| 7 – 0 Punkte | = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung |

²Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) ¹Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 8 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. ²Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 8 Abs. 1. ³Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 9 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 beträgt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Masterstudienplatz ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können

auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.

§ 10 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. ²Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. ²Ebenso besteht die Möglichkeit die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. ³Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) ¹Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. ²Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. ³Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. ⁴Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) ¹Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. ²Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) ¹Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. ²Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) ¹Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach §12 Abs. 4. ²Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) ¹Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung. ²Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) ¹Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. ²Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. ³Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. ⁴Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen §15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 15 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2017/2018.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Mai 2009“ (AB Uni 2009/22, S. 1646 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 07.06.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 03.07.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03.07.2017

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul im Zertifikatsstudienjahr

(Die Möglichkeit einer Studienberatung ist nach Anmeldung gegeben.)

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Zertifikatsstudienjahr mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Anforderungen für Instrument, Gesang und Elementares Musik- und Tanztheater im Kernmodul

Studienrichtung Instrument/Gesang

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit, eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik, eines repräsentativen Werkes der romantischen Klavierliteratur, eines Werkes der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne und einer Etüde freier Wahl.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Orchesterinstrumente / Streicher

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzerts und eines Werkes freier Wahl.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimarosa G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Eccles g-moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Orchesterinstrumente / Holzbläser***Querflöte***

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuosen Werkes aus dem Standardrepertoire und eines Werkes freier Wahl.

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov - Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Orchesterinstrumente / Blechbläser***Trompete***

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castérède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Horn

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavantine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II; P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Schlagzeug (siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)

Pauken und Schlagzeug

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

- Set-up oder kleine Trommel
- Pauke
- Stabspiele
- Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)
- Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuosen Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Gesang

Ein Programm mit acht Werken, die in mindestens drei Sprachen vorzutragen sind; wenigstens zwei Stücke müssen in deutscher Sprache gesungen werden.

Die Werke sollen verschiedene Stil-Epochen und Genres umfassen (z.B. Oper/Operette, Oratorium, Lied – diese gelten auch als mögliche Studienschwerpunkte – ferner können Werke aus den Bereichen Chanson und Musical vorbereitet werden.) Vier dieser Werke sollen dem Studienschwerpunkt entsprechen. Die Kandidatinnen/Kandidaten müssen in einem kurzen Gespräch ihre Kommunikationsfähigkeit unter Beweis stellen.

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt zwei Stunden vor der Eignungsprüfung), ein virtuoseres Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gestis von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Gambe

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Akkordeon

Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Programm mit einem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt.

Studienrichtung Elementares Musik- und Tanztheater***Elementares Musik- und Tanztheater***

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung:

- Einreichen einer Videodokumentation einer eigenen Gestaltungsarbeit von 10 Minuten Dauer.

Eignungsprüfung:

- Live-Präsentation einer Sologestaltung von 10 bis 15 Minuten Dauer